

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

20.08.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 24

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und Wahl des Integrationsrates der Stadt Witten am 13.09.2020..... 2
2. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes 4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und Wahl des Integrationsrates der Stadt Witten am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Vertretung und des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Witten sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet liegt in der Zeit vom 24. August bis 28. August 2020 und zwar Montag bis Freitag vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag nachmittags von 12.30 bis 16.00 Uhr im Briefwahlbüro, Bahnhofstraße 30 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. August bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Witten, Briefwahlbüro, Bahnhofstraße 30 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 - 4.1 Einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 4.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.



Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

4.2 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- fünf amtliche Stimmzettel (einen weißen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises, einen blauen Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises, einen grünen Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Witten, einen gelben Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Witten sowie einen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet). Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Witten wahlberechtigte Personen erhalten einen lachsfarbenen Stimmzettel.
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Stimmzettel zur Kommunalwahl,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel zur Wahl des Integrationsrates,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag (Kommunalwahlen),
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangen Wahlbriefumschlag (Integrationsratswahl) und
- jeweils ein Merkblatt für die Briefwahl (Kommunalwahlen und Integrationsratswahl).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seine/ihre Stimmzettel, legt sie in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den jeweiligen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an die darauf angegebene Stelle.



Der Wahlbrief muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Witten, 14.08.2020
Der Erste Beigeordnete als Wahlleiter
Schweppe

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied der Stadt Witten Heiko Kubschi (CDU) habe ich gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aus der Reserveliste der Partei CDU den Bewerber

Dr. Sebastian Jagusch, wohnhaft Alter Weg 12, 58453 Witten

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei mir (Rathaus, Zimmer 103) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Witten, den 12.08.2020

Leidemann
Bürgermeisterin